

## **Richtlinie zur Durchführung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Versteigerern nach § 34b Abs. 5 GewO**

### **(Versteigererrichtlinie)**

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Versteigerern nach § 34b Abs. 5 GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), wird Folgendes bestimmt:

#### **I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung**

##### **§ 1 Bestellungsgrundlage**

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (im Folgenden IHK) bestellt auf Antrag gemäß § 34b Abs. 5 GewO natürliche Personen zu öffentlichen Versteigerern (w/m)<sup>1</sup>. Die Bestellung berechtigt allgemein zur Durchführung öffentlicher Versteigerungen soweit der Bestellungsantrag nicht auf bestimmte Arten von Versteigerungen beschränkt wird. Eine beschränkte öffentliche Bestellung ist möglich, wenn in dem angestrebten Bereich bundesweit ein Bedarf an öffentlichen Versteigerungsleistungen besteht.

##### **§ 2 Bestellungsvoraussetzungen**

- (1)** Als Versteigerer kann öffentlich bestellt werden, wer als natürliche Person
- a)** eine Niederlassung als Versteigerer im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält und Inhaber einer Versteigerererlaubnis gemäß § 34b Abs.1 GewO ist;
  - b)** die persönliche Zuverlässigkeit besitzt und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt;
  - c)** die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Versteigerers bietet und
  - d)** durch fundiertes Fachwissen, große Berufserfahrung und besondere Vertrauenswürdigkeit aus dem Kreis der übrigen Versteigerer deutlich herausragt (besondere Sachkunde).

Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind der IHK gemäß § 3 Absatz 3 und 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.

- (2)** Die besondere Sachkunde erfordert den Nachweis, dass der Antragsteller

<sup>1</sup> Die Bezeichnung Versteigerer umfasst im Folgenden jeweils weibliche wie männliche Versteigerer.

- a) über eine mehrjährige Berufserfahrung als Versteigerer verfügt, mithin über mehrere Jahre hinweg jährlich mehrere Versteigerungen durchgeführt hat;
  - b) über Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften verfügt, die an die Durchführung der öffentlichen Versteigerung zu stellen sind;
  - c) und überdurchschnittliche Grundkenntnisse über Eigenschaften, Qualität und Preise der zu versteigernden Gegenstände besitzt.
- (3) Als Angestellter eines Versteigerers kann öffentlich bestellt werden, wer als natürliche Person
- a) die besondere Sachkunde nachweist;
  - b) die persönliche Zuverlässigkeit besitzt und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt;
  - c) nachweist, dass der Anstellungsvertrag den Erfordernissen einer unabhängigen, weisungsfreien, gewissenhaften und unparteiischen Aufgabenerfüllung nicht entgegensteht, und dass er seine Versteigerertätigkeit persönlich ausüben kann;
  - d) die weisungsfreie Wahrnehmung seiner Tätigkeit als öffentlicher Versteigerer durch eine entsprechende Freistellungsbescheinigung seines Arbeitgebers (Versteigerer) nachweist.
- (4) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen des § 34b Abs. 5 Satz 4 GewO i.V.m. § 36a Abs. 1 und 2 GewO entsprechend. Im Übrigen gilt § 2 (1) b.) - d.), (2) und (3).

## **II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung**

### **§ 3 Zuständigkeit und Verfahren**

- (1) Die IHK ist zuständig, wenn die Niederlassung des Antragstellers, die den Mittelpunkt seiner Versteigerertätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die IHK ist ebenfalls zuständig, wenn der Arbeitsplatz (für Arbeitnehmer), der den Mittelpunkt der Versteigerertätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der IHK endet, wenn der Versteigerer die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält bzw. der Arbeitnehmer den beruflichen Mittelpunkt außerhalb des Kammerbezirks verlegt.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die IHK.
- (3) Sofern der Antragssteller den Nachweis der besonderen Sachkunde nicht durch geeignete Referenzen, durch die Vorlage von Unterlagen über die von ihm vollumfänglich und persönlich durchgeführten Versteigerungen oder durch Stellungnahmen fachkundiger Dritter erbringen kann, kann er sich auch der Überprüfung durch ein Fachgremium stellen und weitere Erkenntnisquellen aufzeigen.

- (4) Zur Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit und dem Nachweis der geordneten Vermögensverhältnisse hat der Antragsteller folgende Unterlagen beizubringen:
- a) Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
  - b) Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Nur für Antragsteller mit Erlaubnis nach § 34b Abs.1 GewO)
  - c) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
  - d) Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
  - e) Auszug aus dem Insolvenzregister

### **§ 3a Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 34b Abs. 5 Satz 4 GewO**

- (1) Die Zuständigkeit der IHK besteht für den Antrag eines Versteigerers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, bereits dann, wenn der Versteigerer beabsichtigt, die Niederlassung im Bezirk der IHK zu begründen.
- (2) Die IHK bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von einem Antragsteller aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingereichten Unterlagen und teilt ggf. mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden.
- (4) Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Nachweise oder benötigt die IHK weitere Informationen, kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf nach Absatz 3 ist solange gehemmt.
- (5) Im Übrigen gilt § 3 entsprechend.

### **§ 4 Öffentliche Bestellung**

- (1) Die öffentliche Bestellung ermächtigt zur Durchführung von öffentlichen Versteigerungen. Der öffentlich bestellte Versteigerer kann bundesweit tätig werden.
- (2) Die öffentliche Bestellung ist mit Auflagen nach den §§ 9 bis 13 dieser Richtlinie zu verbinden.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden, soweit sie der Sicherstellung der Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung als Versteigerer dienen. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Der Versteigerer ist zur Konkretisierung seiner gesetzlichen Pflichten darauf hinzuweisen, dass er

- a) sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen darf, die seine Vertrauenswürdigkeit oder die Glaubhaftigkeit seines Handelns gefährdet (Unabhängigkeit);
- b) keine Verpflichtungen eingehen darf, die geeignet sind, seine Feststellungen oder Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit);
- c) seine Aufträge unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Erfahrung und Sorgfalt eines ordentlichen Versteigerers zu erledigen hat (Gewissenhaftigkeit);
- d) bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten hat, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt und bei der Ausübung seiner Tätigkeit strikte Neutralität zu wahren hat (Unparteilichkeit);
- e) sich oder Dritten für seine Versteigerertätigkeit außer dem im Versteigerungsauftrag zu bezeichnenden Entgelt keine weiteren Vorteile versprechen oder gewähren lässt.

## **§ 5 Vereidigung**

- (1) Der Präsident der IHK oder ein Stellvertreter vereidigt den Versteigerer. Er richtet an ihn die Worte:  
“Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen werden”,  
und der Versteigerer antwortet:  
“Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe”.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Der Versteigerer soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (4) Wird eine Bestellung auf andere Arten von Versteigerungen erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.
- (5) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Versteigerer zu unterschreiben ist.
- (6) Die Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

## **§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel und Versteigererverordnung**

Die IHK händigt dem Versteigerer nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Rundstempel und die Versteigererverordnung aus. Die Bestellsurkunde und der Rundstempel bleiben im Eigentum der IHK.

## **§ 7 Bekanntmachung und Speicherung**

Die IHK macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Versteigerers sowie das Erlöschen der Bestellung in ihrem Mitteilungsblatt bekannt. Name, Adresse Kommunikationsmittel des Versteigerers können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

### **III. Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer**

## **§ 8 Führung der Bezeichnung "öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer"**

- (1) Die IHK weist den Versteigerer an, soweit er als öffentlich bestellter Versteigerer tätig wird,
  - a) folgende Bezeichnung zu führen:  
„Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer“  
bzw.  
„Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer für ... (Angabe der betreffenden Art von Versteigerungen).“
  - b) den ausgehändigten Rundstempel zu führen.
- (2) Der Versteigerer wird von der IHK darauf hingewiesen, dass es ihm in anderen Fällen untersagt ist, Bezeichnung, Bestellungsurkunde oder Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.
- (3) Die IHK klärt den öffentlich bestellten Versteigerer darüber auf, dass er keine zusätzlichen Bezeichnungen oder Stempel führen darf, die geeignet sind, über die bestellende Stelle oder seine weitere fachliche Qualifikation zu täuschen.

## **§ 9 Verschwiegenheit**

- (1) Dem Versteigerer ist zu untersagen, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Der Versteigerer ist zu verpflichten, seine Mitarbeiter und Angestellten ihrerseits zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Der Versteigerer ist im Übrigen aufzuklären, dass sich seine Schweigepflicht nicht auf die Anzeige und die Auskunftspflicht nach §§ 11 und 12 dieser Richtlinie erstreckt.
- (4) Der Versteigerer ist darauf hinzuweisen, dass er sowohl über die Beendigung des Auftragsverhältnisses als auch über das Erlöschen der öffentlichen Bestellung hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

## **§ 10 Fortbildung**

Der Versteigerer ist zu verpflichten, sich auf dem Gebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

## **§ 11 Anzeigen an IHK**

Der Versteigerer ist zu verpflichten, unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner Niederlassung oder seines Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c) jede Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung einer Versteigerung gem. § 9 Versteigererverordnung;
- d) den Verlust der Versteigerererlaubnis nach § 34b Abs. 1 GewO oder die Aufgabe des Versteigerergewerbes;
- e) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- f) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung der Ausübung seiner Tätigkeit als Versteigerer;
- g) den Verlust der Bestellsurkunde oder des Rundstempels;
- h) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- i) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- j) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Versteigerertätigkeit zu beachten sind oder der Tatvorwurf in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Versteigerers hervorzurufen;
- k) die Gründung von Zusammenschlüssen in jeder Rechtsform oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

## **§ 12 Auskunft an IHK**

- (1) Der Versteigerer ist zu verpflichten, auf Verlangen die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Dem Versteigerer wird ein Recht zur Auskunftsverweigerung nur hinsichtlich solcher Fragen gewährt, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Der Versteigerer ist zu verpflichten, auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen (§ 8 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen, Versteigererverordnung) sowie sonstige im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Versteigerer anfallenden Unterlagen in den Räumen der IHK vorzulegen und für angemessene Zeit zu überlassen.

## **§ 13 Hinterlegung**

Der Versteigerer ist zu verpflichten, sofern er für voraussichtlich länger als drei Monate verhindert ist, seine Tätigkeit auszuüben, Bestellsurkunde und Rundstempel auf Verlangen bei der IHK zu hinterlegen.

## **§ 14 Werbung**

Der Versteigerer ist darüber aufzuklären, dass seine Werbung seiner besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer entsprechen sollte.

# **IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung**

## **§ 15 Gründe für das Erlöschen**

Die öffentliche Bestellung erlischt außer im Falle des Todes, wenn

- a) der Versteigerer gegenüber der IHK erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Versteigerer tätig sein will;
- b) die Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO zur Ausübung des Versteigerergewerbes zurückgenommen oder widerrufen wird;
- c) die IHK die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

**§ 16 Rücknahme und Widerruf**

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW.

**§ 17 Rückgabe von Bestellsurkunde und Rundstempel**

Der Versteigerer ist darauf hinzuweisen, dass er nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der IHK Bestellsurkunde und Rundstempel zurückzugeben hat.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Versteigererrichtlinie tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Versteigererrichtlinie der IHK vom 01.01.2000 aufgehoben.

Münster, den 20. Oktober 2011

Der Präsident  
gez. Dr. Benedikt Hüffer

Der Hauptgeschäftsführer  
gez. Karl-F. Schulte-Uebbing